



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 350.10/28-III 1/90

An das

Präsidium des
Nationalrates

W i e n

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
0222/52 1 52-0*

Telefax
0222/52 1 52/727

Fernschreiber
131264 jusmi a

Teletex
3222548 = bmjust

Sachbearbeiter **Dr. Fellner**

Klappe 228 (DW)

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	55060 00 10/2 -GEZ 9 Pe
Datum:	20. NOV. 1990
Verteilt	30. Nov. 1990 <i>Rauel</i>

Betrifft: Richterdienstgesetz -
Entwurf einer RDG-Novelle
(Einrichtung der unabhängigen
Verwaltungssenate);

Dr. Arzberger

Unter Bezugnahme auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes vom 2. November 1990, GZ 920.196/3- II/A/6/90, beehrt sich das Bundesministerium für Justiz 25 Ausfertigungen der Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ua das BDG 1979 und das RDG geändert werden, mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme zu übermitteln.

13. November 1990

Für den Bundesminister:

WEBER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 350.10/28-III 1/90

An das

Bundeskanzler-
amt

Ballhausplatz 2
1014 W i e n

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
0222/52 1 52-0*

Telefax
0222/52 1 52/727

Fernschreiber
131264 jusmi a

Teletex
3222548 = bmjust

Sachbearbeiter **Dr. Fellner**

Klappe 228 (DW)

Betrifft: Richterdienstgesetz -
Entwurf einer RDG-Novelle
(Einrichtung der unabhängigen
Verwaltungssenate);

zu GZ 921.105/13-II/A/1/90 vom 12.10.1990 und
zu GZ 920.196/3-II/A/6/90 vom 2.11.1990

In Beantwortung der Note vom 12.10.1990 und auf Grund des
Rundschreibens vom 2.11.1990 beehrt sich das Bundesministerium für
Justiz folgende

S t e l l u n g n a h m e

abzugeben:

Zunächst stellt das Bundesministerium für Justiz mit Be-
dauern fest, daß der Entwurf einer Richterdienstgesetz-Novelle dem
allgemeinen Begutachtungsverfahren zugeführt worden ist, ohne daß
zuvor das bisher übliche Einvernehmen mit dem Bundesministerium für
Justiz hergestellt worden ist. Diese Feststellung gilt für § 75
Abs 5 und § 100 Abs 1 Z 3 idF des versendeten Entwurfes.

Gegen den im Entwurf vorgeschlagenen § 75 Abs 5 RDG (ge-
setzliche Karenzierung eines befristet zum Mitglied eines unab-
hängigen Verwaltungssenates ernannten Richters) bestehen schwer-
wiegende Bedenken:

- 2 -

Die zu erwartenden Folgen der im § 75 Abs 5 vorgeschlagenen Regelung sind geeignet, das Funktionieren der ordentlichen Gerichtsbarkeit zu gefährden. Mit Beginn des Jahres 1991 werden bundesweit rund 150 Mitglieder der unabhängigen Verwaltungssenate von den einzelnen Landesregierungen zu bestellen sein. Nach den ua im Bericht des Verfassungsausschusses geäußerten Intentionen des Gesetzgebers soll die Mitgliedschaft in den unabhängigen Verwaltungssenaten insbesondere auch Richtern und Hochschullehrern offenstehen, sodaß mit einer beachtlichen Zahl an Bewerbern aus dem Richterstand zu rechnen ist. Selbst wenn nur ein Fünftel der Mitglieder aus dem Richterstand - unter Inanspruchnahme der im Entwurf des BKA vorgesehenen gesetzlichen Karenzierung im Richterdienstverhältnis - kommen sollte, wären für die ordentliche Gerichtsbarkeit Ausfälle in derartiger Zahl wegen der damit verbundenen und zumeist nicht ausreichenden personellen Provisorialmaßnahmen nicht zu verkraften. Während nämlich im Bereich der Verwaltung für einen karenzierten Bediensteten auf Grund der Bestimmungen des Allgemeinen Teils des jährlichen Stellenplans ein Vertragsbediensteter aufgenommen werden kann, der sämtliche und somit auch hoheitliche Aufgaben auf dem betreffenden Arbeitsplatz übernehmen kann, kann für einen Richter nur ein Richteramtsanwärter aufgenommen werden, dem das für den Richterberuf notwendige iudicium jedoch nicht zukommt und der erst nach drei bis vier Jahren die Voraussetzungen für die Ernennung zum Richter erfüllt. Im Stellenplan sind derzeit zwar 30 sogenannte richterliche Ersatzplanstellen vorgesehen, mit denen gerade aber nur die bisher üblichen Ersatzfälle (einjähriger Karenzurlaub nach dem MSchG und Außerdienststellungen von Politikern), nicht einmal aber die sich auf Grund des nunmehr zweijährigen Karenzurlaubes nach dem MSchG abzeichnenden Ersatzfälle, geschweige denn die vom BKA vorgesehenen gesetzlichen Karenzurlaube für die Mitglieder der unabhängigen Verwaltungssenate abgedeckt werden können. Aber selbst wenn richterliche Ersatzplanstellen in ausreichender Zahl zur Verfügung gestellt würden, wäre damit für die nächsten drei bis vier Jahre wegen der erforderlichen Ausbildung und der bis dahin nicht ausreichenden Zahl ernennungsreifer Richteramts-

- 3 -

anwärter nichts gewonnen, wozu noch kommt, daß mit richterlichen Ersatzplanstellen nur bei den Bezirksgerichten und Gerichtshöfen erster Instanz, nicht jedoch bei den Oberlandesgerichten und beim Obersten Gerichtshof Abhilfe geschaffen werden kann. Im Stellenplan sind nämlich nur bei den "übrigen Richtern" (= Richter der Gehaltsgruppe I) Ersatzplanstellen vorgesehen, zumal eine zweckmäßige Bewirtschaftung der richterlichen Ersatzplanstellen eine gewisse Mindestfluktuation, die im erforderlichen Ausmaß nur bei den Gerichtshöfen erster Instanz und in deren Sprengeln gegeben ist, voraussetzt.

Es könnte nun eingewendet werden, daß die im Zusammenhang mit der drei- bis vierjährigen Ausbildung aufgezeigten Schwierigkeiten nicht nur bei einer gesetzlichen Karenzierung, sondern auch bei einem Austritt aus dem Dienstverhältnis eintreten würden. Dies ist insofern richtig, als auch bei einem Austritt von Richtern, die zu Mitgliedern der unabhängigen Verwaltungssenate ernannt werden, im Hinblick auf die wegen der Stellenplanerfordernisse stets knapp bemessene Zahl von Richteramtanwärtern personelle Lücken in der ordentlichen Gerichtsbarkeit auftreten würden. Die Zahl dieser Lücken wäre jedoch bei einem mit der Ernennung zum Mitglied eines unabhängigen Verwaltungssenates verbundenen Austritt sicher etwas niedriger als bei der Möglichkeit der Inanspruchnahme eines gesetzlichen Karenzurlaubes. Dies ist jedoch für die Justiz gar nicht das entscheidende Kriterium. Der entscheidende Unterschied liegt vielmehr darin, daß bei einem Austritt zeitlich genau absehbare Maßnahmen zur Schließung der auftretenden Lücken gesetzt werden können. Bei einer gesetzlichen Karenzierung hingegen wären auf viele Jahre hindurch nicht steuerbare Unsicherheiten gegeben, ob und allenfalls wann die karenzierten Richter zurückkommen, sodaß jahrelang hindurch mit personellen Provisorialmaßnahmen gearbeitet werden müßte, für die überdies erst die planstellenrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden müßten, wobei noch völlig ungeklärt ist, ob derartige Provisorialmaßnahmen in Teilbereichen (Oberlandesgerichte und Oberster Gerichtshof) überhaupt zulässig und möglich wären.

- 4 -

Aus diesen Überlegungen heraus muß daher das Bundesministerium für Justiz im Einvernehmen mit den Vertretern der Bundessektion Richter und Staatsanwälte in der GÖD darauf beharren, daß mit der Ernennung eines Richters in ein anderes öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis das Bundesdienstverhältnis als Richter endet. Die entsprechende Formulierung ergibt sich aus dem beiliegenden Entwurf.

Über die bereits dargestellten Argumente hinaus werden noch folgende Erwägungen ins Treffen geführt:

Der vom Justizressort vorgeschlagene § 100 Abs 1 Z 5 RDG trägt dem bisher ungeschriebenen, jedoch aus Art 21 Abs 3 B-VG abzuleitenden Grundsatz Rechnung, daß niemand gleichzeitig in zwei öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen stehen kann. Wesensmerkmal eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses ist es, daß die mit dem Hoheitsakt der Ernennung begründete Diensthoheit von den obersten Organen auszuüben ist. Art 21 Abs 3 B-VG bestimmt dazu, daß die Diensthoheit gegenüber den Bediensteten des Bundes von den obersten Organen des Bundes, die Diensthoheit gegenüber den Bediensteten der Länder von den obersten Organen der Länder auszuüben ist. Aus dieser Bestimmung ergibt sich im Zusammenhalt mit Art 21 Abs 4 B-VG, der den Dienstwechsel zwischen Bund, Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden vorsieht, daß die Diensthoheit gegenüber ein und derselben Person nicht von verschiedenen obersten Organen ausgeübt werden kann. Sowohl die Gewährung eines Karenzurlaubes als auch die gesetzliche Karenzierung in einem der beiden Dienstverhältnisse würde nur dazu führen, daß die Pflicht des Dienstnehmers zur Dienstleistung und der Besoldungsanspruch ruhen, alle übrigen Rechte und Pflichten und insbesondere auch die Diensthoheit würden hingegen weiterhin aufrecht bleiben. Der vorgeschlagene § 100 Abs 1 Z 5 RDG sieht daher vor, daß die Begründung eines anderen öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses zur Auflösung des Richterdienstverhältnisses führt. Diese Bestimmung deckt sich auch mit § 3 Abs 4 Z 2 des O.ö. Verwaltungssenatsgesetzes 1990, wonach zu Mitgliedern des Verwaltungssenates nur Personen ernannt werden können, die in keinem weiteren öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen. Die Er-

- 5 -

läuterungen führen dazu zutreffend aus, daß es mit den Grundsätzen des österreichischen Berufsbeamtentums in Widerspruch stünde, wenn ein Mitglied des Verwaltungssenates gleichzeitig Landesbeamter und gleichzeitig Beamter einer anderen Gebietskörperschaft wäre. Was für die Mitglieder der Unabhängigen Verwaltungssenate rechtens ist (am Rande sei vermerkt, daß das Bundeskanzleramt gegen diese Bestimmung keine Bedenken geltend gemacht hat), muß um so mehr für die Richter der ordentlichen Gerichtsbarkeit gelten.

Die in der do Note vom 12.10.1990 unter Punkt 1. aus dem Bericht des Verfassungsausschusses gezogenen verfassungspolitischen Schlußfolgerungen können nicht überzeugen. Aus dem Wunsch, daß die Mitgliedschaft auch Richtern und Hochschullehrern offenstehen soll, kann nicht geschlossen werden, daß diese einen Anspruch auf Aufrechterhaltung ihres Bundesdienstverhältnisses und sogar einen Anspruch auf Karenzierung im Bundesdienstverhältnis haben sollen. Dazu ist auch auf die Bestimmung des Art 134 Abs 3 B-VG zu verweisen, wo es nicht nur der Wunsch sondern der Auftrag des Verfassungsgesetzgebers ist, daß wenigstens der dritte Teil der Mitglieder des VwGH die Befähigung zum Richteramt haben muß und wenigstens der vierte Teil aus Berufsstellungen in den Ländern entnommen werden soll. Es war und ist wohl nach wie vor unbestritten, daß mit der Ernennung zum Richter des Verwaltungsgerichtshofes jedes öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis zu einem Land endet bzw bei Richtern der ordentlichen Gerichtsbarkeit eine Überstellung in den Bereich des BKA erfolgt.

Auch das in einzelnen Landesgesetzen - gestützt auf Art 129 b Abs 1 B-VG - vorgesehene Mindestmaß der Funktionsdauer kann daran nichts ändern, weil dieses Mindestmaß nur zur Sicherung der Unabhängigkeit und nicht dazu festgelegt worden ist, um den aus dem Richterstand (oder auch aus anderen öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen) kommenden Mitgliedern der unabhängigen Verwaltungssenate einen Anspruch auf Beibehaltung ihres bisherigen Dienstverhältnisses bzw auf Karenzierung einzuräumen.

Zusammenfassend ist das Bundesministerium für Justiz der Auffassung, daß die dargelegten Erwägungen es zumindest im Bereich

- 6 -

der ordentlichen Gerichtsbarkeit sachlich rechtfertigen, den bereits angesprochenen bisherigen Grundsatz, daß niemand gleichzeitig in zwei öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen stehen kann, in das Richterdienstgesetz aufzunehmen.

Im übrigen wird auf den beiliegenden Entwurf samt Erläuterungen und Textgegenüberstellung verwiesen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

13. November 1990

Für den Bundesminister:

WEBER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

